

# Anhang.

---

## 1. Die Utrechter Bischofswahl 1249.

Über die Besetzung des Utrechter Bischofstuhles nach dem am 3. Apr. 1249 erfolgten Tode des Bischofs Otto (aus dem Hause der Grafen von Holland) sind uns von Beka (bei Böhmer, fontes II, 440. 441) und dem Kölner Pantaleonsannalisten (M. G. SS. XXII, 545, 21—25) zwei verschiedene Nachrichten überliefert, welche wir im Zusammenhang mit den wenigen Urkunden, die zur Erläuterung dienen können, in folgender Weise vereinigen können.

Nach dem Tode des Bischofs Otto machten sich hinsichtlich der Neuwahl zwei Factoren geltend, nemlich auf der einen Seite Klerus und Volk von Utrecht selbst, auf der anderen die speciell päpstliche Partei und ihre Vertreter in Deutschland, besonders der Erzbischof von Köln. Dem Letzteren gelang es, die Übertragung des vacanten Bistums an seinen Verwandten, den Kölner Dompropst Heinrich von Vianden, vom Papste zu erlangen<sup>1)</sup>; schon am 4. Juni 1249<sup>2)</sup> nennt sich Heinrich „Erwählter von Utrecht“ als Zeuge in einer Urkunde König Wilhelms<sup>3)</sup>. Aber auch die Geistlichkeit von Utrecht liess sich ihr Wahlrecht nicht nehmen und auch nicht einen Bischof aufdrängen, welcher als Verwandter des Kölner Erzbischofs das Stift ohne Zweifel in noch grössere Abhängigkeit von

---

1) SS. XXII, 545. 21 ff. Dass Heinrich wirklich aus seiner Stellung als Dompropst zum Bischof von Utrecht erhoben wurde, beweist eine Urkunde des Erzbischofs Konrad v. Köln (Reg. 351) vom 2. Febr. 1254, worin er einen „von Heinrich von Vianden, damals Dompropst, jetzt Bischof v. Utrecht“, und dem Domcapitel geschlossenen Vertrag bestätigt. Lacomblet, Niederrh. Urkb. II, 212.

2) Also nur 3 Monate nach Ottos Tode.

3) Bergh I, nr. 495.